

**Auswahlkriterien für Flächenverkäufe
des Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“**

Leitsatz im Koalitionsvertrag

„Unwirtschaftliche und entbehrliche landeseigene Grundstücke – insbesondere Splitterwaldbesitz – können in Zukunft veräußert werden, es sei denn, es liegt ein Allgemeininteresse vor.“

1. Positiv-Liste

- 1.1 Entbehrliche bebaute Liegenschaften, z. B. Forstamts- und Förstereigebäude nach Auflösung der Dienststellen oder Auszug der Dienstwohnungsinhaber

- 1.2 Entbehrliche unbestockte Flächen
 - 1.2.1 Bau- und Bauerwartungsland
 - 1.2.2 Straßensplisse, sonstige Splitterflächen zur Besitzarrondierung von Grundstücksanliegern
 - 1.2.3 Sonstige Flächen, soweit sie nicht für forstliche Nutzungen vorgesehen sind

- 1.3 Waldflächen in abseitiger Lage mit großen Entfernungen zum Forstamt/zur Försterei unter Berücksichtigung der aktuellen und zu erwartenden langfristigen Ertragsverhältnisse

- 1.4 Waldflächen bis zum Alter von 25 Jahren, insbesondere wenn Nachfrage vorhanden/zu erwarten ist und die entstandenen Kosten ausgeglichen werden, es sei denn, sie liegen in engem Verbund zu ertragreichen, arrondierten Beständen oder lassen eine hohe Wertschöpfung erwarten
- 1.5 Attraktive Eigenjagdbezirke mit hohem Liebhaberwert, aber geringer forstlicher Werterwartung

2. Negativ-Liste

- 2.1 Ertragreiche, arrondiert liegende Waldbestände
- 2.2 Wälder, die langfristig angelegte Versuchsflächen der Nordwestdeutschen Versuchsanstalt oder anderer wissenschaftlicher Institutionen oder Generhaltungsobjekte enthalten
- 2.3 Flächen, die für andere öffentliche Zwecke benötigt werden (z. B. geplante Verkehrswegetrassen)
- 2.4 Flächen mit gesetzlichen Naturschutzaufgaben (z. B. NSG, NATURA 2000), außer an andere Naturschutzorganisationen (z. B. Naturschutzstiftungen), Ausnahmen sind besonders zu begründen (z. B. geringe Flächenanteile oder geringe Nutzungsbeschränkungen). Künftige Entschädigungszahlungen sind auszuschließen.

Ökologisch besonders wertvolle, gesetzlich nicht geschützte Flächen, zum Beispiel Wälder mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (z. B. mit überdurchschnittlichen Anteilen an alten Laubholzbeständen oder Feuchtgebieten) sollen bei einem Verkauf dauerhaft vertraglich gesichert werden, zum Beispiel durch Grundbucheintragung.

2.5 Wälder in Erholungsschwerpunkten und mit besonderen Erholungseinrichtungen oder mit waldpädagogischer Bedeutung (Waldlehrpfade, Trimm-dich-Pfade, Waldkindergärten o. ä.)